

Geschäftsordnung

für

den Rat

die Ausschüsse

die Ortsbeiräte

und

die gebildeten Beiräte

der Stadt Trier

*Beschluss des Stadtrates vom 06.11.2024
aufgrund § 37 Absatz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.*



Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: *Allgemeines*

§ 1	Ältestenrat	4
§ 2	Sitzordnung	4
§ 3	Einberufung zu den Sitzungen	5
§ 4	Form und Frist der Einladung	5
§ 5	Tagesordnung	6
§ 6	Bekanntmachung der Sitzungen	7
§ 7	Ratsinformationssystem	8
§ 8	Öffentlichkeit der Sitzungen	9
§ 9	Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen	9
§ 10	Schweigepflicht und Treuepflicht	10
§ 11	Beschlussfähigkeit	10
§ 12	Ausschluss von der Beratung und Entscheidung	11

2. Abschnitt: *Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Befugnisse*

§ 13	Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht	13
§ 14	Ordnungsbefugnisse	14
§ 15	Ausübung des Hausrechts	15

3. Abschnitt: *Anträge in der Sitzung*

§ 16	Allgemeines	15
§ 17	Sachanträge	16
§ 18	Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge	16
§ 19	Antragsarten: Änderungs-, Ergänzungs-, Alternativ- und Überweisungsanträge	17
§ 20	Anträge zur Geschäftsordnung	18

4. Abschnitt: *Anfragen*

§ 21	Anfragen	19
------	----------	----

5. Abschnitt: *Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen*

§ 22	Eröffnung und Ablauf der Sitzung	21
§ 23	Fragestunde für Einwohner/innen	22
§ 24	Redeordnung	23
§ 25	Beschlussfassung	25
§ 26	Reihenfolge der Abstimmung von Verfahrensanträgen	26
§ 27	Wahlen	27
§ 28	Niederschrift	29

6. Abschnitt: *Ausschüsse*

§ 29	Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen	31
§ 30	Vorsitz in den Ausschüssen	32
§ 31	Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse	32
§ 32	Arbeitsweise	33
§ 33	Anhörung	33

7. Abschnitt: *Beiräte / Jugendvertretung*

§ 34	Beiräte/Jugendvertretung	34
------	--------------------------	----

8. Abschnitt: *Schlussbestimmungen*

§ 35	Aushändigung der Geschäftsordnung	34
§ 36	Abweichungen von der Geschäftsordnung	34
§ 37	Inkrafttreten	35

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, einen Informationsaustausch und eine Verständigung über die Behandlung wichtiger Aufgaben des Stadtrates zwischen den Fraktionen untereinander bzw. den Fraktionen und dem Stadtvorstand herbei zu führen.
- (2) Dem Ältestenrat gehören an: der/die Oberbürgermeister/in, die übrigen Mitglieder des Stadtvorstandes, die Vorsitzende/n der Fraktionen oder deren Vertreter/innen sowie ein/e Protokollführer/in.
Der/Die Oberbürgermeister/in kann bei Bedarf weitere Personen, deren Anwesenheit ein Beratungsgegenstand erforderlich macht, zulassen.
- (3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der/die Oberbürgermeister/in, im Verhinderungsfall die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.
- (4) Über die Sitzungen des Ältestenrates wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Ältestenrates sowie den Fraktionsgeschäftsstellen zuzuleiten ist. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen des Ältestenrates zur Vorbereitung der Stadtratssitzungen.

§ 2

Sitzordnung

- (1) Die Sitzordnung des Stadtrates wird vor der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates festgelegt.
- (2) Die Festlegung erfolgt durch Einigung im Ältestenrat; ist eine Einigung über die Sitzordnung im Ältestenrat nicht zu erreichen, durch Beschluss des Stadtrates.

§ 3

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Stadtrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viertel-jährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Stadtrates gehört. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind der/die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 4

Form und Frist der Einladung

- (1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Die Ortsvorsteher/innen sind ebenfalls einzuladen.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem/der Oberbürgermeister/in schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an welche Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem/der Oberbürgermeister/in außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.
- (3) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann

(Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche

Bekanntmachung gemäß § 6 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Rat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

- (4) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.
- (5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem/der Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die von dem/der Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (6) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn
 1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
 2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner/innen rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in setzt mit Zustimmung des Stadtvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Stadtvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstandes, die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird;

dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den/die Oberbürgermeister/in können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 4 Abs. 3 S. 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gem. § 6 sichergestellt ist.
- (4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

§ 6

Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Stadtrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.
- (2) Örtliche Vertreter/innen der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 7

Ratsinformationssystem

Die Sitzungstermine, alle Beratungsunterlagen (Tagesordnung, Vorlagen, Anfragen und Anträge) sowie die Niederschriften werden in der Regel im Ratsinformationssystem unter Verwendung der vorgegebenen Formatvorlagen erfasst und – sofern es sich um öffentliche Unterlagen handelt – auf der städtischen Internetseite „www.trier.de“ der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Gemeinde,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner/innen,
 4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§19 Abs. 3 GemO),
 5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
 6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
 7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.
- (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
 1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 2. Grundstücksangelegenheiten,

3. Vergabe von Aufträgen.

- (4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

§ 9

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Stadtrates können auf Veranlassung des/der Oberbürgermeisters/in Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter/innen der wirtschaftlichen Unternehmen und der gemeindlichen Forstbetriebe.
Ortsvorsteher/innen, die an den Sitzungen teilnehmen, können im Rahmen des § 24 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.
- (2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der/die Oberbürgermeister/in kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrates hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (3) Die Ordnungsbefugnisse des/der Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Vertreter/innen der bei der Stadt aufgrund Satzungen gebildeten Beiräte bzw. der Jugendvertretung können bei Angelegenheiten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können im Rahmen dieser Geschäftsordnung das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.
- Den Vorsitzenden dieser Beiräte und der Jugendvertretung sind die Tagesordnungen zuzuleiten.

§ 10

Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmer/innen an den Sitzungen des Stadtrates unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.
- (2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter/innen handeln.
- (3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der/die Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Können Ratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Stadtrat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der/die Oberbürgermeister/in nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 12

Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
 3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder
 - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige¹ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner/in,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner/innen der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

¹ Mit dem Ratsmitglied sind

- a) bis zum dritten Grade verwandt: Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder und Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,
- b) bis zum zweiten Grade verschwägte: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners/eingetragene Lebenspartnerin, Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners/eingetragene Lebenspartnerin aus einer anderen Ehe.

Angehörige des Ratsmitglieds im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind die Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner/in eines Eltern- oder Großelternteils, der Geschwister, der Kinder und der Enkel.

- (6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschlussgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten ebenfalls für den/die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 9 an der Sitzung teilnehmen; für den/die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten gilt auch Absatz 5.

2. Abschnitt

Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Befugnisse

§ 13

Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der/die Oberbürgermeister/in; in seiner/ihrer Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des/der Oberbürgermeisters/in und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der/Die Vorsitzende, der/die nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei
1. Wahlen,
 2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in und der Beigeordneten beziehen,

3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des/der Oberbürgermeisters/in,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des/der Oberbürgermeisters/in und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein/ihr Stimmrecht ruht, wird der/die Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 14

Ordnungsbefugnisse

- (1) Der/Die Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er/sie Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des/der Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den/die Vorsitzende/n den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des/der Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des/der Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen bei dem/der Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrates hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Stadtratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 9 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden unterliegen.

§ 15

Ausübung des Hausrechts

Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/in, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein/e Zuhörer/in erhebliche oder wiederholte Störungen zu Schulden kommen, kann der/die Vorsitzende ihn/sie auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt

Anträge in der Sitzung

§ 16

Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind der/die Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller/in (Absatz 2) oder von dem/der Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden/Vorsitzender oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.
- (4) Das Recht des einzelnen Ratsmitgliedes, in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, denen es angehört, Anträge zu stellen, ist auf Anträge (Sachanträge, Änderungsanträge, Anträge

zur Geschäftsordnung) zu den Gegenständen beschränkt, mit denen sich der Stadtrat bzw. der Ausschuss nach der festgesetzten Tagesordnung zu befassen hat.

- (5) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind so zu stellen, dass alle Änderungswünsche in einem Antrag formuliert sein müssen.

§ 17

Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, sollen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 18

Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Stadtrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 19

Antragsarten: Änderungs-, Ergänzungs-, Alternativ- und Überweisungsanträge

(1) Änderungsanträge

Änderungsanträge setzen zunächst einen Hauptantrag voraus, der von dem/der Vorsitzenden, jedem Ratsmitglied und jeder Fraktion gestellt wird.

Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne dessen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Sie können nicht für sich alleine bestehen, sondern leben nur von ihrem engen Sinn- und Wortzusammenhang mit dem Hauptantrag, der ohne Rücksicht auf andere Anträge eine in sich geschlossene Aussage enthält und für sich alleine bestehen kann.

Änderungsanträge gestalten um oder schränken ein, ohne den Hauptantrag im Kern aufzuheben.

(2) Ergänzungsanträge

Ergänzungsanträge zählen zu den Änderungsanträgen. Sie setzen einen Hauptantrag voraus, sie gehen über den Hauptantrag hinaus und erweitern diesen.

(3) Alternativanträge

Alternativanträge sind konkurrierende Hauptanträge und bestehen unabhängig von den übrigen Anträgen zu dem Beratungsgegenstand. Diese stehen inhaltlich im Gegensatz zum Hauptantrag oder verändern seinen Inhalt wesentlich.

(4) Überweisungsanträge

Es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Fachausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Beschlussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Fachausschuss zurück überwiesen wird.

Bei erfolgreicher (Zurück-)Überweisung an einen Fachausschuss ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Fachausschuss von dem/der Oberbürgermeister/in erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(5) Vertagungsanträge

Der Stadtrat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen.

In diesem Fall hat der/die Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Bei einer Vertagung erfolgt eine Beratung, jedoch keine Beschlussfassung; die Entscheidung wird lediglich zurückgestellt.

(6) **Absetzungsanträge**

Bei erfolgreichen Absetzungsanträgen wird die Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt und überhaupt nicht behandelt.

Anträge auf Absetzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 20

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: „**Zur Geschäftsordnung**“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

Meldet sich ein Ratsmitglied während der Rede eines anderen Ratsmitglieds zur Geschäftsordnung, so muss es grundsätzlich warten, bis dieses seinen Vortrag beendet hat.

- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „**Schluss der Redeliste**“ beantragt werden. D. h., dass die angemeldeten Redebeiträge noch abgearbeitet, jedoch keine weiteren Redebeiträge mehr angenommen werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben.

Ein Antrag auf „Schluss der Redeliste“ ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion mindestens ein Mitglied und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, zur Sache gesprochen hat; es sei denn, dass die betreffende Fraktion bzw. das Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, auf die Wortmeldung verzichtet.

Ein Antrag auf „Schluss der Redeliste“ bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

- (3) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit **„Schluss der Debatte“** beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben.

Ein Antrag auf „Schluss der Debatte“ ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion mindestens ein Mitglied und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, zur Sache gesprochen hat; es sei denn, dass die betreffende Fraktion bzw. das Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, auf die Wortmeldung verzichtet.

Damit entfallen alle noch vorgemerkten Wortmeldungen.

Ein solcher Antrag bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

4. Abschnitt

Anfragen

§ 21

Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den/die Oberbürgermeister/in zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der/die Oberbürgermeister/in weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.
- (2) Schriftliche oder in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen werden von dem/der Oberbürgermeister/in grundsätzlich schriftlich beantwortet. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass die Beantwortung der schriftlichen Anfrage oder der mündlich in der Sitzung gestellten Anfrage in der nächsten Stadtratssitzung erfolgt.
- (3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:
- a) Der/Die Oberbürgermeister/in kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Stadtrates verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens fünf volle Arbeitstage vor dem Montag, der der betreffenden Ratssitzung vorangeht („sog. Beratungsmontag“), vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine

mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

- b) Die Beantwortung der schriftlichen Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Hierbei erfolgt eine Kurzdarstellung durch die Verwaltung in mündlicher Form. Die ausführliche Beantwortung wird den Fraktionen sowie den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, vorab schriftlich mit der Auflage zugeleitet, vor Ablauf der Sperrfrist davon keinen Gebrauch zu machen. Es wird auf der Antwort eine Sperrfrist angegeben. Die Zuleitung der schriftlichen Beantwortung soll spätestens bis zu der Fraktionssitzung erfolgen, die der Stadtratssitzung voran geht.
 - c) Die Beantwortung der mündlich in der Sitzung gestellten Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung.
 - d) Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Beginn der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
 - e) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
 - f) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.
- (4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines/r Beigeordneten betrifft, bleibt deren/ dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5. Abschnitt

Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 22

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/Sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Stadtrat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschlussgründen (§ 12) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 5 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 18 zu berücksichtigen sind.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.
- (5) Ratsmitglieder, die zur Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen können, benachrichtigen den/die Vorsitzende/n noch vor der Sitzung, möglichst schriftlich oder per Email.
- (6) Verlässt ein Ratsmitglied vorzeitig vor Sitzungsende die Sitzung, so hat es dies in geeigneter, erkennbarer Form gegenüber dem Sitzungsdienst deutlich zu machen.
- (7) Die Dauer einer Sitzung darf in der Regel 5 Stunden und 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 23

Fragestunde für Einwohner/innen

- (1) Die Einwohner/innen und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Gemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragestunde für Einwohner/innen wird von dem/der Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Stadtvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Stadtvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstandes, mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Fragen sollen dem/der Oberbürgermeister/in nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Der/Die Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
 3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
 4. die reguläre Dauer der Fragestunde für Einwohner/innen bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Rat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummer 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Fragestunde für Einwohner/innen vorrangig zuzulassen.

- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Fragestunde für Einwohner/innen nur jeweils eine Frage stellen. Nach der Beantwortung der gestellten Frage ist eine weitere Zusatzfrage zugelassen, die sich auf die Beantwortung der gestellten Frage beziehen soll.

- (6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz, längstens drei Minuten, Stellung nehmen. Kann die Frage in der Fragestunde für Einwohner/innen nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Fragestunde für Einwohner/innen, sofern nicht der/die Fragesteller/in der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der/Die Oberbürgermeister/in hat den Stadtrat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der/die Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu kurz, längstens drei Minuten, Stellung nehmen.
- (8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Fragestunde für Einwohner/innen nicht statt.

§ 24

Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende erteilt, soweit er/sie nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem/der Berichterstatter/in oder dem/der Antragsteller/in das Wort. Sodann bestimmt sich die Reihenfolge der Redebeiträge nach der Größe der politischen Gruppe. Bei gleicher Größe wird in alphabetischer Reihenfolge vorgegangen.
- Im Übrigen wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Ratsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“, „Schluss der Redeliste“ oder „Schluss der Debatte“ (§ 20) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der/Die Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhanges geboten erscheint. Den Berichterstattern/innen und Antragstellern/innen ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich anzuzeigen.

- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken.

Für jeden Tagesordnungspunkt der Sitzungen des Stadtrates gilt eine Redezeitbegrenzung. Sie beträgt vier Minuten pro Ratsmitglied für den ersten Redebeitrag seiner Fraktion zu einem Beratungsgegenstand.

Für den zweiten (und jeden weiteren) Redebeitrag einer Fraktion zu einem Beratungsgegenstand beträgt die Redezeit pro Ratsmitglied zwei Minuten.

Für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, gilt dies analog.

Der Stadtrat kann beschließen, bestimmte Punkte von der Redezeitbegrenzung auszunehmen oder abweichende Redezeiten festzulegen.

- (4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nicht mehr als zweimal sprechen. Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.
- (5) Der/Die Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.
- (6) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann der/die Vorsitzende ihm/r das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der/die Vorsitzende den/die Redner/in auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Die Redezeitbegrenzung gilt unter Maßgabe der Absätze 3 und 4 auch für Ortsvorsteher/innen, die Vorsitzenden der Beiräte und des Jugendparlamentes bzw. deren Stellvertretungen.
- (8) Ratsmitglieder, die in ihrer gleichzeitigen Funktion als Ortsvorsteher/innen sprechen, benutzen das bereit gestellte Saalmikrofon; ebenso die Vorsitzenden der Beiräte und des Jugendparlamentes bzw. deren Stellvertretungen.
- (9) Mögliche Redebeiträge der unter Abs. 7 genannten Personen werden im Anschluss an die Redebeiträge der Fraktionen und der Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, aufgerufen.

§ 25

Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage des/der Oberbürgermeisters/in oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 16 bis 20).

(2) Der/Die Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er/ sie den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der/Die Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des/der Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der/die Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
2. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des/der Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO)

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des/r Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (7) Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Stadtrat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder von dem/der Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 26

Reihenfolge der Abstimmung von Verfahrensanträgen

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Absetzung von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
 4. Schluss der Beratung,
 5. sonstige Anträge.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
Weitergehend ist derjenige Antrag, der die größte Veränderung zu der bestehenden Sach- und Rechtslage beinhaltet.
Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
Werden zu einem Hauptantrag mehrere Änderungsanträge gestellt, so ist grundsätzlich über den Änderungsantrag abzustimmen, der gegenüber dem anderen Änderungsantrag bzw. den anderen Änderungsanträgen die weitergehende Modifizierung des Hauptantrages bezweckt.

- (4) Liegen zu besonderen, komplexen Hauptanträgen (z. B. Satzungen, Haushaltspläne, Bebauungspläne oder Verträge) Änderungsanträge vor, wird zunächst über die Änderungsanträge eine Abstimmung herbeigeführt. Bei erfolgreichen Änderungsanträgen wird anschließend über den Hauptantrag in der insofern modifizierten Form abgestimmt, die er über die erfolgreichen Änderungsanträge erhalten hat.
- (5) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Hauptanträge vor, ist zunächst über die jeweiligen Änderungsanträge abzustimmen in der Reihenfolge des Eingangs der Hauptanträge. Sodann ist über Hauptanträge (in geänderter oder ungeänderter Form) in der Reihenfolge des Absatzes 2 abzustimmen.
- (6) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Stadtrat.
- (7) Anträge können von der/den antragstellenden Fraktion/en vor Eintritt in die Tagesordnung und während der Sitzung zurückgenommen werden. Ein Zurückziehen ist bis zum Eintritt in den Abstimmvorgang zulässig. Satz 2 gilt analog auch für Anträge, die während der Sitzung gestellt wurden.

§ 27

Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Stadtrates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der/die Oberbürgermeister/in werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig.

Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des/der Bewerbers/in, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein/e Bewerber/in vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den/die Vorsitzende/n.
- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Stadtrat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- (6) Der Stadtrat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.
- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der/die Abstimmende mit „Nein“

gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n und mindestens zwei von ihm/r beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag von dem/der Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (9) Im Übrigen gilt § 25 entsprechend. § 29 bleibt unberührt.

§ 28

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, des/der Schriftführers/in und der sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen,
 3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
 7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
 8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Fragestunde der Einwohner/innen, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und einem/r von ihm/r bestellten Schriftführer/in zu unterzeichnen.

- (3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Stadtrates vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Stadtrat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (6) Der/die Schriftführer/in oder ein/e hierfür bestimmte/r Mitarbeiter/in der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Stadtrat zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nichtöffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

6. Abschnitt

Ausschüsse

§ 29

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen werden vom Stadtrat auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger/innen der Gemeinde vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Stadtrat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Der/die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern/innen zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.
- (2) Jede Fraktion des Stadtrates bzw. jede im Stadtrat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied sind gleichzeitig ein/e oder mehrere Stellvertreter/innen zu benennen.
- (3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

- (7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Stadtrat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Stadtrat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 30

Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) In den Ausschüssen führt der/die Oberbürgermeister/in den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem/r Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46, Abs. 1, Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Den Vorsitz im Steuerungsausschuss führt der/die Oberbürgermeister/in.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates eine/n Vorsitzende/n, der/die Ratsmitglied sein muss.

§ 31

Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein/e Beigeordnete/r mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn/sie im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seine/n Stellvertreter/in weiterzuleiten.

- (3) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende Mitglied des Jugendhilfeausschusses werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 32

Arbeitsweise

- (1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen.
- (2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er/sie nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Stadtrat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 33

Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

7. Abschnitt

Beiräte/Jugendvertretung

§ 34

Beiräte/Jugendvertretung

Der/Die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten können an Sitzungen der in der Stadt Trier gebildeten Beiräte und der Jugendvertretung, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht den Ordnungsbefugnissen des/der Vorsitzenden.

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 35

Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse, der Beiräte, der Jugendvertretung und den Ortsvorstehern/innen wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 2 zulässig.

§ 36

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

§ 37**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Trier vom 12.11.2019 außer Kraft.

Trier, 06.11.2024

gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister